



DREHBUCH KOMMUNALWAHL 2014

RECHTLICHES UND NÜTZLICHES –
EINE HILFESTELLUNG ZUM
KOMMUNALWAHLKAMPF 2014



SPD

Baden-Württemberg

VORWORT

Liebe Genossinnen und Genossen,

am 25. Mai 2014 finden in Baden-Württemberg Kommunalwahlen statt. Kommunalpolitik betrifft uns alle – jeden Tag. Von der Bushaltestelle über Kleinkindbetreuung bis hin zur kommunalen Daseinsvorsorge ist Kommunalpolitik die Grundlage für die Gestaltung unseres unmittelbaren Lebensraums. Angesichts der zukünftigen demografischen Herausforderungen und der anhaltend knappen Kassen ist eine vorausschauende Kommunalpolitik unerlässlich. Sozialdemokratische Kommunalpolitik will gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg stärken und Identität stiften. Wir möchten gemeinsam mit den Menschen vor Ort unsere Städte und Gemeinden voranbringen und zukunftsfähig machen. Für den Erfolg brauchen wir alle Aktiven vor Ort – in den Fraktionen, in den Kreisvorständen, in den Ortsvereinen und in unseren Arbeitsgemeinschaften.

In dieser Broschüre sind neben den bereits per E-Mail versandten „rechtlichen Hinweisen zur Kommunalwahl 2014“ und Checklisten zur Listenaufstellung Vorschläge für den Wahlkampf enthalten. Auf der Homepage des SPD-Landesverbands und im Druckportal findet Ihr Hilfestellungen und Möglichkeiten zur Erstellung Eurer Materialien. Auf viele Fragen findet Ihr in dieser Handreichung eine Antwort, es stehen Euch für Nachfragen die Hauptamtlichen vor Ort und der Landesverband gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Lasst uns dafür kämpfen, dass unsere SPD am 25. Mai als Garant für sozialen Zusammenhalt, mehr Demokratie und Nachhaltigkeit vor Ort wahrgenommen wird.

Bei den weiteren Vorbereitungen zur Kommunalwahl wünsche ich Euch viel Erfolg, viel Kraft und gute Ideen.

Euer



Lars Castellucci
Stellvertretender Landesvorsitzender der SPD Baden-Württemberg

KOMMUNALWAHL BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WAS HAT SICH IM VERGLEICH ZUR KOMMUNALWAHL 2009 GEÄNDERT? ÄNDERUNGEN KOMMUNALWAHLRECHTLICHER VORSCHRIFTEN ZUR KOMMUNALWAHL 2014:

- 1.** Das **Mindestalter** für das aktive Wahlrecht bei kommunalen Wahlen und andere bürgerschaftliche Mitwirkungsrechte ist **16 Jahre**.
- 2.** Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den kommunalen Gremien wird vom d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf das **Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers** umgestellt, denn das derzeitige Verfahren benachteiligt kleine und bevorteilt große Fraktionen.
- 3.** Die Möglichkeit, bei Kreistagswahlen **in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, wurde abgeschafft**.
- 4.** Die statistische Auswertung der Kommunalwahlergebnisse auf Landesebene und die Mitwirkung des Statistischen Landesamtes wird gesetzlich geregelt.
Für die Gemeinden wird die Rechtsgrundlage zur Erstellung einer repräsentativen Wahlstatistik über die Wahlbeteiligung geschaffen.
Dies ermöglicht eine **genaue Wahlanalyse**.
- 5.** Die **Berechnung** der für das Wahlrecht maßgebenden dreimonatigen **Mindestwohndauer wird vereinheitlicht**.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsgrundlagen	5
2.	Kommunalwahltermin	5
3.	Fristen zur Bewerberaufstellung und Einreichung der Listen	5
4.	Aktiv und passiv Wahlberechtigte:.....	6
4.1.	Wer darf wählen?.....	6
4.2.	Wer darf an der Kandidatenaufstellung mitwirken?	6
4.3.	Wer darf auf die Liste?	6
4.4.	Prüfung der Wahlvorschläge.....	7
5.	Nach welchen allgemein gültigen und sich aus den Bundes- und Landesstatuten ergebenden Regeln werden die Listen in der SPD von den Wahlberechtigten aufgestellt?.....	8
6.	FAQ zum Reißverschlussverfahren nach der beschlossenen Statutenänderung im SPD-Landesverband Baden-Württemberg.....	10
7.	Wie viele Kandidierende sind aufzustellen?.....	12
7.1.	Gemeinderat	12
7.2.	Ortschaftsrat.....	13
7.3.	Kreistag	13
7.4.	Regionalwahl in der Region Stuttgart.....	13
8.	Das Wahlrecht – große Vielfalt an Möglichkeiten.....	14
8.1.	Das Prinzip	14
8.2.	Ganz einfach – die unveränderte Liste	14
8.3.	Konkrete Personen wählen – kumulieren und panaschieren	14
8.3.1.	Kumulieren	14
8.3.2.	Panaschieren	15
8.3.4.	Regionalwahl in der Region Stuttgart	15
9.	Hinderungsgründe – wer darf nach der Wahl evtl. trotz ausreichender Stimmzahl nicht in den Rat einziehen?	16
9.1.	Gemeinderat	16
9.2.	Kreistag.....	17
9.3.	Regionalversammlung	17
10.	Checklisten für Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahl	18
10.1.	Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die GEMEINDERATSWAHL 2014	19
10.2.	Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die ORTSCHAFTSRATSWAHL 2014	20
10.3.	Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die KREISTAGSWAHL 2014.....	21
	Impressum	22
11.	Wo gibt es weitere Auskünfte?.....	22
12.	Materialangebote für den Wahlkampf.....	23
12.1.	Materialien auf der SPD-BW-Homepage	23
12.2.	Euer Auftritt im Internet	23
12.3.	Das Druckportal.....	24

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die rechtlichen Vorschriften für die Kommunalwahlen sind zu finden in:

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO
- der Landkreisordnung für Baden-Württemberg - LKrO
- dem Kommunalwahlgesetz - KomWG
- dem Meldegesetz - MG
- der Kommunalwahlordnung - KomWO
- der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen - KomWVvw



2. KOMMUNALWAHLTERMIN

Die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg finden am **25. Mai 2014** statt – zusammen mit der Europawahl.

3. FRISTEN ZUR BEWERBERAUFSTELLUNG UND EINREICHUNG DER LISTEN

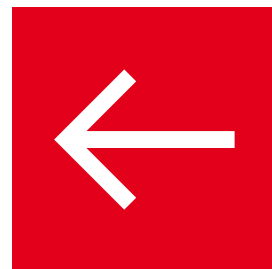
Der **früheste Zeitpunkt für Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen** zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Rat ist der **20. August 2013** (15-Monatsfrist). Der **früheste Zeitpunkt für die Wahl von Delegierten** für eine Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung ist der **20. Mai 2013 (18-Monatsfrist)**. Die 15- und die 18- Monatsfrist beziehen sich **nicht** auf den **tatsächlichen Wahltag**, sondern auf den **spätestens möglichen Kommunalwahltag (November)**.

Wahlvorschläge können **frühestens am Tag nach der Bekanntmachung** der Wahl (Termin örtlich verschieden) eingereicht werden. Das KomWG und die KomWO bestimmen den spätesten Termin, zu welchem die Wahlen durch die Gemeindeverwaltung bzw. das Landratsamt bekannt zu machen sind. Der **späteste Termin für die Bekanntmachung der Wahl ist der 69. Tag vor dem Wahlsonntag** (§3 Abs.1 KomWG) – der 10. Montag vor dem Wahltag.

Nach der **offiziellen Bekanntmachung** beginnt die **Einreichungsfrist**. Beim Bürgermeisteramt bzw. Landratsamt kann nachgefragt werden, wann die Bekanntmachung der Wahlen erfolgen wird. Der **späteste Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 59. Tag vor der Wahl**, d.h. der 9. Donnerstag vor der Wahl, 18.00 Uhr (§ 13 Abs. 1 KomWO).

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet überall am 59.Tag vor dem Wahltermin, am 27. März 2014 um 18 Uhr.

Die **Reihenfolge der Wahlvorschläge** bestimmt sich **nach** der **Stimmenstärke**, mit der ein Wahlvorschlag bisher im zu wählenden Organ vertreten war. **Nur Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen, die **erstmalig oder neu in der jetzigen Formierung** eingereicht werden, werden in der **Reihenfolge des zeitlichen Eingangs** auf dem Stimmzettel aufgeführt (§ 18, Abs. 4, KomWO).



4. AKTIV UND PASSIV WAHLBERECHTIGTE:

4.1. Wer darf wählen?

Sie/er muss **am Tag der Wahl** bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben.

Sie/er muss **am Tag der Wahl** des Regionalparlaments:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Verbandsgebiet haben.

4.2. Wer darf an der Kandidatenaufstellung mitwirken?

- Wer **am Tag der Versammlung** zur Aufstellung der Liste/n die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.
- Teilnehmen dürfen die in der Gemeinde bzw. der Ortschaft oder dem Kreistagswahlkreis / dem Kreis bzw. dem Wahlkreis des Verbands Region Stuttgart / dem Verbandsgebiet wohnenden, am Tag der Versammlung wahlberechtigten BürgerInnen – je nachdem auf welcher Ebene nominiert wird (s.u.).

Besonderheit bei der Ortschaftsratswahl: Hat die Partei in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder, so stimmt (§ 9 Abs. 2 KomWG) die Mitgliederversammlung der Gesamtgemeinde über die Ortschaftsratsliste ab.

- Die für jeden Kreistagswahlkreis gesondert einzureichenden Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. von den Delegierten im Kreistagswahlkreis oder auf Landkreisebene aufgestellt werden.

4.3. Wer darf auf die Liste?

Sie/er muss **am Tag der Wahl** bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs, Ummeldung des Hauptwohnsitzes) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Kreistagswahl im Landkreis wohnen, nicht unbedingt im Wahlkreis, in dem sie antreten.

Sie/er muss **am Tag der Wahl** bei der Regionalparlamentswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Wahlkreises des Verbandsgebiets haben.

Ist jemand aus der Gemeinde weggezogen, nimmt aber den Hauptwohnsitz vor Ablauf von drei Jahren wieder in der Gemeinde, so ist sie/er wieder BürgerIn der Gemeinde, hat also das aktive und passive Wahlrecht.

Erfolgt die Rückkehr erst innerhalb der 3-Monatsfrist (Mindestwohndauer), dann erfolgt die Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt werden muss. Wer nach dem 21. Tag vor der Wahl zurückkehrt, erhält einen Wahlschein. Der Hauptwohnsitz soll erkennbar der Lebensmittelpunkt sein. Bei der Wahlberechtigung für die Wahlen zum Kreistag und zur Regionalversammlung wird ebenso verfahren.

Die 3-Monatsfrist gilt nur bezogen auf die Gemeinde und nicht auf den Wohnbezirk. Bewerberinnen und Bewerber können also innerhalb der Gemeinde umziehen. Findet eine unechte Teilortswahl statt, so müssen Kandidierende in dem Wohnbezirk, für den sie kandidieren, einen Wohnsitz haben.

Kandidiert jemand in einem Wohnbezirk, in welchem er/sie einen Nebenwohnsitz hat, so muss der Hauptwohnsitz in der Gemeinde selbst sein. Bei einem Nebenwohnsitz ist darauf zu achten, dass die angegebene Wohnung tatsächlich zu Wohnzwecken geeignet ist und vom Bewerber/von der Bewerberin auch regelmäßig genutzt wird (gelegentliche Übernachtungen sind notwendig). Eine alleinige „Briefkastenadresse“ erfüllt die Anforderungen als Wohnsitz nach dem Kommunalwahlrecht nicht!

4.4. Prüfung der Wahlvorschläge

Die **Prüfung der Wahlvorschläge** durch den **Gemeinde-/ Kreiswahlausschuss** bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Einhaltung der Einreichungsfrist
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags
- Anlagen zum Wahlvorschlag (insbesondere Niederschrift und eidesstattliche Versicherung zu dessen Aufstellung)
- Organisationsform der Wählervereinigung
- Unterstützungsvorschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden
- Name oder Kennwort
- Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen mit Trennung nach Wohnbezirken bei unechter Teilortswahl
- Personalien, Wählbarkeit und Zustimmungserklärung der Bewerberinnen
- Eidesstattliche Versicherungen der Unionsbürgerinnen
- Aufstellungsverfahren und Übereinstimmung mit dem Wahlvorschlag
- Verbote (mehrfache Unterzeichnung, mehrfache Kandidatur, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen)

5. NACH WELCHEN ALLGEMEIN GÜLTIGEN UND SICH AUS DEN BUNDES- UND LANDES-STATUTEN ERGEBENDEN REGELN WERDEN DIE LISTEN IN DER SPD VON DEN WAHLBE-RECHTIGTEN AUFGESTELLT?

■ Die Listen können in einer (Gesamt-)Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung aufgestellt werden.

Kommunalwahllisten, an deren Zustandekommen mehrere Ortsvereine in einer Stadt/Gemeinde bzw. in einem Kreistagswahlkreis beteiligt sind, können also sowohl in Delegierten- als auch in Gesamtmittgliederversammlungen nominiert werden, wenn Bestimmungen in Kreis bzw. Ortsvereinsstatuten dem nicht entgegenstehen. Örtliche Statuten sind zu beachten und gegebenenfalls Richtlinien für die Wahl bei einer Mitgliederversammlung aufzustellen. Wo das Verfahren nicht im Statut geregelt ist, sollte der Vorstand einen Verfahrensvorschlag vorlegen und die Mitgliederversammlung zuerst über diesen beschließen lassen. Wenn in einem Kreistagswahlkreis nur ein Ortsverein existiert und die Liste auf Wahlkreisebene aufgestellt wird, wird diese Wahlkreisliste von der Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins gewählt, zu der gegebenenfalls Einzelmitglieder aus anderen Wahlkreisgemeinden eingeladen werden. Die Kreisdelegiertenkonferenz befindet sich über Kreistagswahlkreislisten, wenn aufgrund eines entsprechenden Beschlusses die Wahlkreislisten nicht in den Wahlkreisen, sondern auf Landkreisebene aufgestellt werden sollen.

■ Listenplätze dürfen nur in geheimen Einzelwahlen oder geheimen verbundenen Einzelwahlen vergeben werden (SPD-Bundewahlordnung). Eventuell ist ein Verfahrensvorschlag des Vorstands vorzulegen. Da für alle grundsätzlich die Möglichkeit bestehen muss, für jeden Platz zu kandidieren (ausgenommen die Einschränkung durch die Festlegung von Frauen-/Männerlistenplätzen), ist etwa eine alphabetische Reihung der Namen auf der Liste nicht möglich.

■ Es muss fristgerecht zur Delegierten- oder Mitgliederversammlung eingeladen werden (mindestens 1 Woche vorher, darüber hinaus ist das Statut der Parteebene maßgebend).

■ Auf der Tagesordnung muss der Punkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD zur (Gemeinderats- bzw. Ortschaftsrats- bzw. Kreistags- usw.)Wahl“ aufgeführt sein. Bei Listenaufstellungen zu verschiedenen Gremien in einer Versammlung sind diese jeweils als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.

■ Um bei Kandidatenmangel bis zur Einreichungsfrist nominieren zu können, ist sinngemäß folgender Satz auf der Einladung einzufügen:

„Mit dieser fristgerechten Einladung zur Nominierung der (Gemeinderats- etc.) kandidatinnen und -kandidaten gilt auch eine eventuell erforderlich werdende kurzfristige Einladung zur Nachnominierung von Kandidatinnen und Kandidaten im Falle der Verlängerung der Einreichungsfrist als fristgerecht im Sinne des Statuts.“

■ ErsatzkandidatInnen: Stirbt ein/e KandidatIn bzw. verliert jemand die Wählbarkeit (z.B. durch Wegzug), kann von den Vertrauensleuten ein/e NachrückerIn auf dem letzten Platz der Liste bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Wahlausschuss nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Daher ist es sinnvoll, für jede Liste ErsatzkandidatInnen gleich mit zu nominieren, und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie die KandidatInnen – durch geheime Wahl.

Dazu sollte die Nominierungsversammlung einen Beschluss fassen, der folgendermaßen lauten kann: „Fällt bis zur Zulassung des Wahlvorschlags eine Bewerberin oder ein Bewerber aus, so rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste auf und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf der Vorschlagsliste nach.“

Die Listenvertrauensperson bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist ermächtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.“

■ Bei der Aufstellung von Listen unter der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ sind Nichtmitglieder, auch wenn sie kandidieren, bei der Listenaufstellung nicht stimmberechtigt.

■ Bei sogenannten „Mischlisten“, die eine andere Listenbezeichnung als SPD tragen („SPD und ...“), kann die Liste in getrennten Versammlungen (SPD einerseits, Nichtmitglieder andererseits) oder in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden, wobei die KandidatInnen jeweils in geheimer Wahl nominiert werden. Bei (zu empfehlenden) getrennten Versammlungen sind beim SPD-Teil der Listenaufstellung nur wahlberechtigte Mitglieder der SPD abstimmungsberechtigt. Die getrennten Versammlungen können natürlich zur selben Zeit nacheinander im selben Raum mit verschiedenen VersammlungsleiterInnen durchgeführt werden. Sofern eine solche „Mischliste“ bisher nicht im Gemeinderat vertreten war, muss der Wahlvorschlag von einer von der Einwohnerzahl abhängigen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.

■ **Neu ist § 5 Absatz 4 des SPD-Landesstatuts:** „Für die Aufstellung von Listen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD entsprechend. „Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidat.“ D. h. wenn Frauen und Männer für Listenplätze antreten, die für Frauen oder Männer reserviert sind, sind nur Frauen oder Männer auf diese Plätze wählbar. Damit geht die SPD über die nicht als Voraussetzung für die Zulassung geltende „Sollvorschrift“ hinaus, die nun in § 9, Absatz 6 KomWG zu finden ist: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden.“



6. FAQ ZUM REISSVERSCHLUSSVERFAHREN NACH DER BESCHLOSSENEN STATUTEN- ÄNDERUNG IM SPD-LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Gibt es noch Listenplätze auf die beide Geschlechter kandidieren können?

Nein, alle Listenplätze werden geschlechtergetrennt besetzt. Das Geschlecht des oder der SpitzenkandidatIn bestimmt die Reihenfolge der Geschlechter.

Was passiert, wenn kein/e KandidatInnen eines Geschlechts mehr vorhanden sind?

Dann werden alle weiteren Listenplätze mit KandidatInnen des anderen Geschlechts besetzt.

Wenn auf einen Listenplatz nur ein/e KandidatIn antritt, aber nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, wie ist das weitere Verfahren?

Listenaufstellungen für staatliche Wahlen sind immer Einzelwahlen (§ 7 Abs.4 Wahlordnung der SPD). Jeder Listenplatz wird nach den Regelungen für Einzelwahlen durchgeführt. Mehrere Plätze können als verbundene Einzelwahl in einem Wahlakt besetzt werden. Um gewählt zu sein braucht ein/e KandidatIn im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit (§ 7 Abs.2 WO)

Konkret sind zwei Konstellationen vorstellbar:

- Wenn eine Person mehr Nein- als Ja-Stimmen bekommt, ist sie nicht gewählt und scheidet aus der Kandidatur um diesen Listenplatz aus. Der Listenplatz ist dann frei, aber weiterhin an das jeweilige Geschlecht gebunden. Wenn noch KandidatInnen dieses Geschlechts zur Verfügung stehen, so können diese nun auf den freien Platz kandidieren. Wenn keine KandidatInnen dieses Geschlechts mehr zur Verfügung stehen, so kann der Platz auch von einer Person des anderen Geschlechts besetzt werden. Sollte dies geschehen, wechselt die Geschlechterfolge und die/der soeben nicht gewählte KandidatIn kann auf den nächsten Listenplatz antreten.
- Wenn eine Person nicht die erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erhält, so kann sie in einem zweiten Wahlgang nochmals antreten, bis sie gewählt oder endgültig nicht gewählt ist.

Ist es möglich, dass, nachdem keine Kandidaturen eines Geschlechts mehr vorlagen und daher KandidatInnen des anderen Geschlechts auf die Listenplätze gewählt worden sind, noch eine Kandidatur aus den Reihen des ersten Geschlechts erfolgt? Wie ist dies dann in der Reihung zu werten?

Ja, das ist möglich. Wenn beispielsweise keine Frau mehr auf die Plätze kandidiert und daher nur Männer nominiert werden, sich dann aber spontan eine Frau entschließt, auf einen bestimmten Platz zu kandidieren, dann kann sie das tun. Wichtig ist aber, dass dies nach dem Reißverschluss, der auch ohne Kandidaturen weitergezählt wird, auch ein Frauenplatz sein muss. Der Listenplatz ist dann wieder auf eine Frauenkandidatur festgelegt. Ein Mann kann dort nicht mehr kandidieren.

Was passiert, wenn grundsätzlich noch Kandidaturen eines Geschlechts angekündigt sind, diese aber nicht auf den nächsten freien geschlechterzugewiesenen Platz, sondern erst auf einen späteren Platz auf der Liste kandidieren wollen? Ist das möglich oder muss die Kandidatur immer auf den nächsten freien dem jeweiligen Geschlecht zugewiesenen Platz erfolgen?

Das ist möglich, die Kandidatur muss nicht auf den jeweils nächsten Listenplatz erfolgen. Einschlägige Normen sind die §§ 4 Abs.1 und 2 sowie 8 Abs.3 der Wahlordnung der SPD. Der neue Passus in unserem Statut stellt ebenfalls auf den §4 der WO ab. §4 Abs.1 WO beschreibt die Gültigkeit einer generellen Quotenvorgabe auch für die Listenaufstellungen zu kommunalen Gebietskörperschaften. §4 Abs.2 WO und unser neuer Passus im Statut (noch nicht fertig eingearbeitet) beschreibt nur das Aufstellungsprinzip, den Reißverschluss. Am wichtigsten ist §8 Abs.3 WO, der regelt, dass immer dann, wenn nicht ausreichend Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts (zumeist also Frauen) vorhanden sind, das überrepräsentierte Geschlecht zum Zuge kommt. Das gilt für die gesamte Liste aber auch für jeden einzelnen Platz.

Wird also ein „Frauenplatz“ gemäß Reißverschluss aufgerufen und es kandidiert keine Frau darauf, so ist ja keine Kandidatin des einen Geschlechts vorhanden und der Platz kann durch das andere Geschlecht besetzt werden. Der nächste Platz ist dann ein Männerplatz und wird auch so besetzt. Dann wird wieder ein Frauenplatz aufgerufen. Das Spiel beginnt erneut. Wenn dann aber eine Frau kandidiert, so kann kein Mann kandidieren (siehe Ausführungen der vorangegangenen Frage). Der davor durch einen Mann besetzte „Frauenplatz“ bleibt aber weiterhin vergeben.

Es ist aber nicht möglich, die Liste von vornherein schon so aufzustellen und dann im Block zu beschließen, selbst wenn einige VertreterInnen des einen Geschlechts vorher erklärt haben, dass sie eigentlich nur auf einem hinteren Listenplatz kandidieren wollen. Der Preis von Quote und Reißverschluss ist, dass jeder Platz aufgerufen werden muss und beide Geschlechter auf den jeweils ihnen zugewiesenen Plätzen immer die Möglichkeit haben, zu kandidieren. Nur wenn sie dies ausdrücklich nicht tun, kann ein Vertreter des anderen Geschlechts kandidieren.

Unser Nominierungsverfahren kann nicht die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit der KandidatInnen brechen. Diese bestimmen selbst, ob und auf welchen Platz einer Liste sie kandidieren. Der Reißverschluss gibt den Frauen (ja meist das unterrepräsentierte Geschlecht) aber quasi das Entscheidungsrecht. Wenn sie wollen, kann kein Mann mit welchem Argument auch immer hindern. Die politische Stellung besonders der Frauen im Nominierungsverfahren wird durch diesen Beschluss gestärkt.

Wie wirkt sich das Reißverschlussverfahren auf die vorgeschriebene Quotierung unserer Listen aus?

Politisch gilt nach wie vor die Quotenvorgabe des §4 Abs. 1 der Wahlordnung der SPD, dass auch die Listen zu Kommunalwahlen beide Geschlechter zu jeweils mindestens 40 Prozent beinhalten sollen. Der Reißverschluss hilft dabei und motiviert, nach allen Erfahrungen, bei einer ehrlichen Suche nach Kandidaten beiderlei Geschlechts.

7. WIE VIELE KANDIDIERENDE SIND AUFZUSTELLEN?

7.1. Gemeinderat

Für die Anzahl der BewerberInnen ist die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt in Verbindung mit § 25 und § 27 GemO ausschlaggebend. Es gibt Gemeinderatswahlen mit oder ohne unechte Teilortswahl.

Gemeinderatswahlen ohne unechte Teilortswahl:

Die für die Liste notwendige Anzahl an KandidatInnen richtet sich nach § 25 Abs. 2 GemO, sofern nicht durch Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt bestimmt wurde, dass für die Zahl der GemeinderätInnen die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele BewerberInnen enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind.

Gemeinderatswahlen nach dem Prinzip der unechten Teilortswahl:

Grundsätzlich gelten die gleichen Sitzzahlen entsprechend der Gemeindegrößengruppe wie in § 25 Abs. 2 GemO dargestellt. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der GemeinderätInnen die nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

In der Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl von GemeinderätInnen festgelegt werden. Die BewerberInnen sind getrennt nach den entsprechenden Gemeindeteilen aufzuführen.

Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei VertreterInnen zu wählen sind, eine/n BewerberIn mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei VertreterInnen zu wählen sind, höchstens so viele BewerberInnen enthalten wie VertreterInnen zu wählen sind.

Da auch die Stimmen für diese BewerberInnen über den Verhältnisausgleich der Liste insgesamt zu gute kommen und genügend NachrückkandidatInnen zur Verfügung stehen müssen, sollten die möglichen Höchstzahlen an BewerberInnen ausgeschöpft werden.

7.2. Ortschaftsrat

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele BewerberInnen enthalten, wie OrtschaftsrätInnen zu wählen sind.

7.3. Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Jede Gemeinde des Kreises, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele BewerberInnen enthalten wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (wobei im Zweifelsfall abzurunden ist). Für jeden Wahlkreis sind gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

7.4. Regionalwahl in der Region Stuttgart

Die Regionalwahl findet im Stadtkreis Stuttgart, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis statt. Jeder an der Regionalwahl beteiligte Landkreis sowie die Stadt Stuttgart bilden je einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis muss eine Liste mit BewerberInnen einreichen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze eines Wahlkreises hängt von der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreise ab. Jede Liste darf maximal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.

8. DAS WAHLRECHT – GROSSE VIELFALT AN MÖGLICHKEITEN

Die Wahlberechtigten haben verschiedene Möglichkeiten, ihren Wahlzettel auszufüllen – mehr oder weniger einfach, mehr oder weniger spezialisiert

8.1. Das Prinzip

Prinzipiell müssen die WählerInnen kennzeichnen, wen sie wählen möchten, sei es durch ein Kreuz oder eine Zahl (siehe Abschnitt Kumulieren). Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr BewerberInnen gekennzeichnet (gewählt) werden als es Sitze im Rat gibt. Ausnahme ist die einfache Variante des unverändert abgegebenen Stimmzettels.

8.2. Ganz einfach – die unveränderte Liste

Der einfachste Fall der Wahl ist es, die SPD-Liste unverändert abzutrennen und in den Wahlumschlag zu stecken. Dann erhalten alle Kandidierenden auf der Liste eine Stimme. Man kann auch ein Kreuz ganz oben neben den Namen der Liste (also SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands) machen. Das hat den gleichen Effekt.

Auf diese einfache Möglichkeit einer gültigen Wahl der SPD ist unbedingt hinzuweisen, wenn unsere Liste vollständig ist. Ist sie nicht vollständig, gehen bei diesem Verfahren SPD-Stimmen verloren. Macht dann auf die Möglichkeit des Kumulierens aufmerksam.

8.3. Konkrete Personen wählen – kumulieren und panaschieren:

8.3.1. Kumulieren

Will ich als WählerIn bestimmte SozialdemokratInnen besonders unterstützen, kann ich einzelnen Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben.

In diesem Falle nehme ich einfach die SPD-Liste und schreibe neben den Namen der Person, die ich wählen möchte, die Anzahl der Stimmen, die ich ihr geben will - von 1 bis 3. Insgesamt darf meine Stimmenanzahl die auf dem Wahlzettel angegebene Obergrenze nicht überschreiten.

WICHTIG!

Kumulierte Stimmen sind sorgfältig zu addieren, damit nicht durch die Vergabe zu vieler Stimmen der Wahlzettel insgesamt ungültig wird oder Stimmen verloren gehen.

Liste 3

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Ingrid Müller |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 2. Jürgen Maier |
| <input type="checkbox"/> | 3. Clara Schmitt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 4. Ali Schulze |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 5. Diana Köpfchen |
| <input type="checkbox"/> | 6. Peter Lustig |
| <input type="checkbox"/> | 7. Martina Haft |
| <input type="checkbox"/> | 8. Simon Echtgscheit |
| <input type="checkbox"/> | 9. Karin Spaziert |
| <input type="checkbox"/> | 10. Enrico Candidato |

8.3.2. Panaschieren

Wer – etwa weil eine Liste keine ausreichende Zahl von BewerberInnen aufweist – Kandidierende einer anderen Liste wählen möchte, kann deren Namen unten auf die SPD-Liste schreiben und mit der entsprechenden Zahl an Stimmen kennzeichnen, die sie oder er bekommen soll. Um gültig zu wählen, darf auch hier nicht die auf dem Stimmzettel angegebene Höchststimmenzahl überschritten werden.

Werden bei unechter Teilortswahl Stimmen an mehr Kandidierende aus einem Wohnbezirk vergeben als dort VertreterInnen zu wählen sind, sind die Stimmen für alle BewerberInnen dieses Wohnbezirks ungültig. Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels erhalten auf der Liste für diesen Wohnbezirk von oben nach unten so viele Kandidierende für den Wohnbezirk eine Stimme, wie in diesem Wohnbezirk zu wählen sind. Auch bei unechter Teilortswahl können bis zu drei Stimmen pro KandidatIn vergeben werden. Bei einem unvollständigen Wahlvorschlag in einzelnen Wohnbezirken können durch das Kumulieren also alle Stimmen an eine Liste vergeben werden. Es können immer insgesamt so viele Stimmen vergeben werden, wie GemeinderätInnen zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl dürfen nur BewerberInnen aus demselben Wohnbezirk (= Teilort) panaschiert werden.

8.3.4. Regionalwahl in der Region Stuttgart: eine Stimme ist zu vergeben

Die Mitglieder der Regionalversammlung werden in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenvorschlägen gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die einer Liste gegeben wird.

9. HINDERUNGSGRÜNDE – WER DARF NACH DER WAHL EVTL. TROTZ AUSREICHENDER STIMMENZAHL NICHT IN DEN RAT EINZIEHEN? (KANDIDIEREN DÜRFEN DIESE PERSONEN!)

9.1. Gemeinderat:

§ 29 GemO legt fest, dass folgende Personengruppen **nicht** in den Gemeinderat einziehen können:

- BeamtInnen, und Angestellte der Gemeinde
- BeamtInnen und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands oder eines Nachbarschaftsverbands, eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, oder der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört
- Leitende BeamtInnen und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat
- BeamtInnen und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird
- BeamtInnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende BeamtInnen und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Ferner können

- Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind,

in **Gemeinden bis einschließlich 10.000 Einwohner** noch zusätzlich:

- Ehegatten (frühere Ehegatten und Verlobte sind nicht mehr betroffen), in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägte **nicht gleichzeitig Gemeinderäte in derselben Gemeinde sein.**

In Gemeinden über 10.000 Einwohner entfallen diese verwandtschaftlichen Hinderungsgründe.

9.2. Kreistag:

Für die Wählbarkeit gelten entsprechende Regelungen wie in der Gemeindeordnung.

In den Kreistag einziehen können nicht:

- BeamtInnen und Angestellte des Landkreises und BeamtInnen des Landratsamtes
- BeamtInnen und Angestellte eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist
- Leitende BeamtInnen und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat
- BeamtInnen und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird
- Leitende BeamtInnen und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 24 LKrO).

9.3. Regionalversammlung:

Mitglieder der Regionalversammlung Region Stuttgart können nicht sein:

- BeamtInnen und Angestellte des Verbands Region Stuttgart
- Leitende BeamtInnen und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt

10. CHECKLISTEN FÜR GEMEINDERATS-, ORTSCHAFTSRATS- UND KREISTAGSWAHL

Die für die Einreichung der Listen notwendigen Formulare („Wahlvorschlag“, „Niederschrift“, „Zustimmungserklärung, „Eidesstattliche Versicherung zur Staatsangehörigkeit für ausländische EU-BürgerInnen“) erhaltet Ihr für Ortschaftsrats- und Gemeinderatswahl im Rathaus, für die Kreistagswahl im Landratsamt.“



Bitte beachtet dazu:

- Alle BewerberInnen müssen eine „Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag“ unterschreiben.
- Für alle Nominierungsversammlungen muss eine „Niederschrift“ erstellt und unterzeichnet werden.
- Die „Wahlvorschläge“ für Gemeinderat und Ortschaftsrat müssen von den OV-Vorsitzenden sowie weiteren Mitglieder des Vorstands, die Wahlvorschläge für den Kreistag müssen von den Kreisvorsitzenden (in Vertretung StellvertreterInnen) sowie weiteren Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.
- Bei jeder Nominierungsversammlung müssen anwesende wahlberechtigte „Vertrauensleute“ bestimmt werden.
- Die BewerberInnen für die Kreistagswahl benötigen eine „Bescheinigung der Wählbarkeit“, die von ihren Gemeinden ausgestellt wird.
- BewerberInnen mit ausländischer EU-Staatsangehörigkeit müssen eine „eidesstattliche Versicherung zur Staatsangehörigkeit“ ausfüllen.

Reicht Niederschrift und Wahlvorschlag bitte nicht nur beim Rathaus bzw. beim Landratsamt ein, sondern behaltet bitte eine Kopie bei Euren Akten und schickt eine Kopie der Niederschrift an das für Euch zuständige Regionalzentrum.

10.1. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die GEMEINDERATSWAHL 2014

- Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung findet statt am /
Hinweis:
Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, dass Kandidierende für Gemeindevertretungen in Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen
- Die Einladung hierzu erfolgt/erfolgte am.....
- Einwochenfrist gewahrt?
- Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt
„Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Gemeinderatswahl „2014“ vermerkt?
- Die Zahl der zu wählenden GemeinderätInnen und die zulässige Höchstzahl der BewerberInnen wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- Die Wählbarkeit der Kandidierenden ist gegeben? (3-Monatsfrist, Hauptwohnung in der Gemeinde...)?
- Wurde die Bedingung der Unions-Staatsbürgerschaft bei Menschen mit Migrationshintergrund beachtet (deutsche Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Landes der EU)?
- An der Listenaufstellung beteiligen/beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Gemeinde?
Achtung:
Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der SPD Eures Ortes, die 16 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedslands besitzen und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert (ebenso ihr Listenplatz)?
- ErsatzbewerberInnen werden/wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- Zwei Vertrauensleute werden/wurden bestimmt?
- Jede Bewerberin füllt/füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- Ebenso die Niederschrift von der Mitgliederversammlung?
- Eine Verantwortliche für die rechtzeitige Abgabe beim Bürgermeisteramt wird/wurde bestimmt?

Nur für gemeinsame Wahlvorschläge/Mischlisten (wie etwa SPD/Freie Wähler o.ä.):

- Die Wahl der Liste ist in beiden beteiligten Parteien/Wählervereinigungen getrennt für den gesamten Wahlvorschlag erfolgt?

10.2. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die ORTSCHAFTSRATSWAHL 2014

- Die Nominierungsversammlung findet/fand statt am
- Einwochenfrist gewahrt?
- Die Einladung hierzu erfolgt/erfolgte am
- Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Ortschaftsratswahl 2014“ vermerkt?
- Die Zahl der zu wählenden OrtschaftsrätInnen wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- Wurde die Bedingung der Unions-Staatsbürgerschaft bei Menschen mit Migrationshintergrund beachtet (deutsche Staatsbürgerschaft oder eines Landes der EU)?
- Die Wählbarkeit der Kandidierenden ist gegeben (Hauptwohnung in der Ortschaft ...)?
- An der Listenaufstellung beteiligen/beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Ortschaft?
Oder:
Weil die SPD in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder hat, fand die BewerberInnenaufstellung auf Gemeindeebene statt?
Es beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Gemeinde?
Achtung:
Zum Beispiel Mitglieder unter 16 Jahren, Mitglieder mit Migrationshintergrund, die nicht UnionsbürgerInnen sind, und Mitglieder, die nicht in der Ortschaft ihre Hauptwohnung haben (bei der Alternative: die in der Gemeinde nicht ihre Hauptwohnung haben), dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.
- Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert?
- ErsatzbewerberInnen werden/wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- Zwei Vertrauensleute werden/ wurden bestimmt?
- Jede/r BewerberIn füllt/ füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- Ebenso die Niederschrift von der Mitgliederversammlung?
- Eine Verantwortliche für die rechtzeitige Abgabe beim Bürgermeisteramt wird/wurde bestimmt?

10.3. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die KREISTAGSWAHL 2014

- Eine Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung der Ortsvereine im Kreistagswahlkreis stellt/stellte die BewerberInnen und deren Reihenfolge am im Kreistagswahlkreis in geheimer Wahl auf?
Oder (dies ist ebenso möglich): Eine Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung im Landkreis stellt/stellte die BewerberInnen und deren Reihenfolge am in geheimer Wahl auf?
Hinweis:
Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, dass Kandidierende für den Kreistag auch von Vollversammlungen der wahlberechtigten Mitglieder aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen.
- Die Einladung hierzu erfolgte am
- Einwochenfrist gewahrt?
- Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Kreistagswahl 2014“ vermerkt?
- Die Zahl der zu wählenden KreisrätInnen im Wahlkreis wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- Die Möglichkeit, die 1,5-fache Zahl der im Kreistagswahlkreis zu wählenden KreisrätInnen als BewerberInnen aufzustellen, wurde genutzt?
- Die Wählbarkeit der KandidatInnen ist gegeben? (3-Monatsfrist im Landkreis, Hauptwohnung im Kreisgebiet...)
- An der Listenaufstellung auf Wahlkreisebene beteiligen/ beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus dem Wahlkreis? oder (bei BewerberInnenaufstellung auf Landkreisebene) aus dem Landkreis?
Achtung:
Zum Beispiel Mitglieder unter 16 Jahren, Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedslands der EU sind, und Mitglieder, die im Wahlkreis bzw. Landkreis nicht ihre Hauptwohnung haben, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.
- Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert?
- Wurde die Bedingung der Unions-Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft bei Menschen mit Migrationshintergrund beachtet (deutsche Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Landes der EU)?
- ErsatzbewerberInnen werden/ wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- Zwei Vertrauensleute werden/wurden bestimmt?
- Jede/r gewählte BewerberIn füllt/füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- Eine Bescheinigung der Wählbarkeit der BewerberInnen zur Kreistagswahl wird/wurde von der zuständigen Gemeinde in zweifacher Form erstellt?
- Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- Ebenso die Niederschrift der Delegierten-/Mitgliederversammlung im Kreistagswahlkreis?
- Eine Verantwortliche für die rechtzeitige Abgabe der Liste beim Landratsamt wird/wurde bestimmt?

11. WO GIBT ES WEITERE AUSKÜNFTE?

Selbstverständlich ist es im Rahmen einer solchen Arbeitshilfe nicht möglich, auf alle einzelnen Rechtsfragen einzugehen, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen auftreten können. Im Zweifelsfall sollte rechtzeitig eine Klärung herbeigeführt werden. Dies ist notwendig, damit die Listen später nicht angefochten werden können. Auskünfte erteilen die folgenden Stellen/Personen:

- Innenministerium Baden-Württemberg
- Wahlämter der Gemeinden und der Landkreise
- SPD-Landesgeschäftsstelle:
Marten Jennerjahn (insbesondere Satzungsfragen), marten.jennerjahn@spd.de
oder
Erich Holzwarth, erich.holzwarth@spd.de
- SGK Baden-Württemberg, sgk-bw@web.de
- Die RegionalgeschäftsführerInnen der SPD.

IMPRESSUM

Drehbuch Kommunalwahl 2014
Winter 2013/2014
(Basierend auf dem „Drehbuch
Kommunalwahl 2009“)

Herausgeber: SPD Landesverband
Baden-Württemberg

Verantwortlich: Erich Holzwarth

Redaktion und Mitwirkende:
Martina Buschle,
Erich Holzwarth,
Christine Neumann

Layout und Satz:
klip GmbH, Göppingen

SPD-Landesverband
Baden-Württemberg
Willhelmsplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 61936-0
Telefax: 0711 61936-20
E-Mail: bawue@spd.de
www.spd-bw.de

12. MATERIALANGEBOTE FÜR DEN WAHLKAMPF

12.1. Materialien auf der SPD-BW-Homepage

Auf der Homepage der SPD Baden-Württemberg werden – laufend ergänzt – Materialien zur Unterstützung des Kommunal- und Europawahlkampfes angeboten.

12.2. Euer Auftritt im Internet

Nicht nur junge Menschen, sondern fast alle informieren sich heutzutage über das Internet. Wahlen der vergangenen Jahre haben gezeigt, welchen Einfluss das Internet hat. Der Landesverband stellt mit dem WebsoziCMS ein System zur Verfügung, das hunderte OV's und viele KV's nutzen, um eigene Homepages zu betreiben. Nicht alle Gliederungen verfügen über Fachwissen, um ihre Seiten jetzt zu aktualisieren oder Online-Aktivitäten zu entfalten.

Deshalb gibt es zwei Angebote zur Unterstützung der Gestaltung und der Überarbeitung der Homepage:

■ Baranek Online Publishing unterstützt bei der Aktualisierung der WebSoziCMS Homepages, liefert auf Wunsch Texte nach Vorgaben zu den Kandidierenden und bietet hochauflösende Bilder von den Gemeinden an. Außerdem haben sie ein Facebook-Paket inklusive Betreuung im Angebot. (Bei Interesse Anfragen an: internet@spd-bw.de)

■ Hatdiewahl.de (ein Angebot aus dem Vorwärts-Verlag) bietet eine neue Homepage mit dem Zusatz stadtname.hatdiewahl.de. Auf hatdiewahl.de haben BesucherInnen die Möglichkeit, die KandidatInnen der SPD für ihre Gemeinde zu finden, die sie bei den Kommunalwahlen 2014 in die Stadt- oder Gemeinderäte oder Kreistage wählen können. Desweiteren bieten spezielle Funktionen auf der Seite die Möglichkeit zur ausführlichen Vorstellung der KandidatInnen sowie zur Verlinkung zu Social-Media-Auftritten des/ der Kandidaten/in. (Anfragen an: flaskamp@nwmd.de)

12.3. Das Druckportal

Das Druckportal steht auch bei dieser Wahl zur Verfügung als zentraler Bestandteil der Kampagnenplanung. Im Druckportal findet ihr Vorlagen zur Erstellung eurer Wahlkampfmaterialien. Die mit diesen Vorlagen erstellten Druckvorlagen in Form einer PDF-Datei können entweder über den Parteivorstand zum Druck gegeben oder heruntergeladen und zur örtlichen Druckerei gebracht werden.

Zur Verfügung gestellt werden – ab Januar fortlaufend ergänzt und aktualisiert – Vorlagen für:

- Flyer, Kandidatenprospekte in verschiedenen Formaten und mit verschiedenen Seitenaufteilungen (im Baukastensystem und als Komplettangebot)
- Eine Seite für das Kandidatenprospekt für die Europawahl
- Themenflyer
- Plakate, Visitenkarten u.a.
- Giveaways (als Angebot des PV im Druckportal)

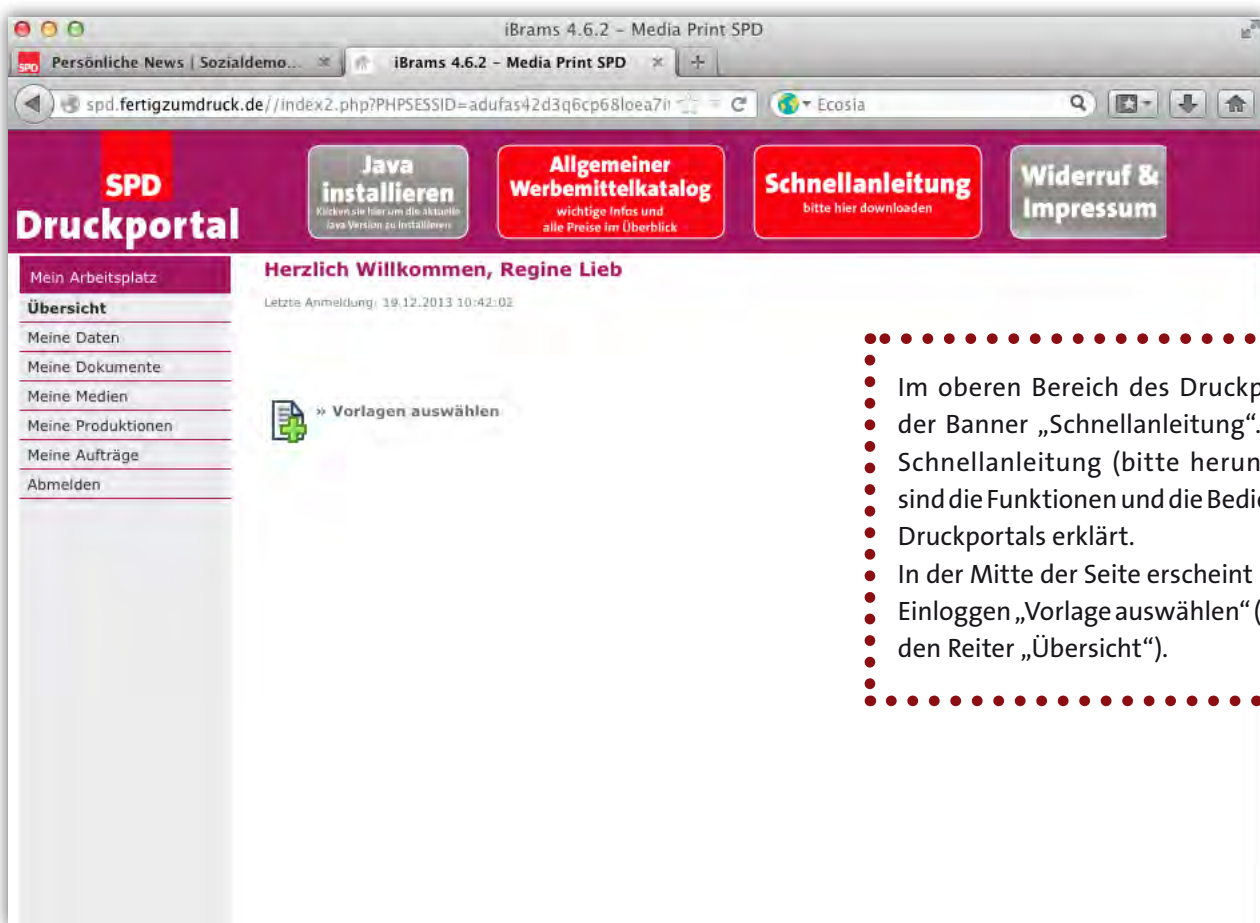
Und so findet Ihr das Druckportal:

Auf der Homepage der SPD www.spd.de unter den Registerkarte „Mein Bereich“ könnt Ihr Euch einloggen oder anmelden.



Nach dem Einloggen in „Mein Bereich“ ist das Banner des Druckportal auf der rechten Seite (Beim Erscheinen dieses Heftes ist das Banner ganz unten rechts.)

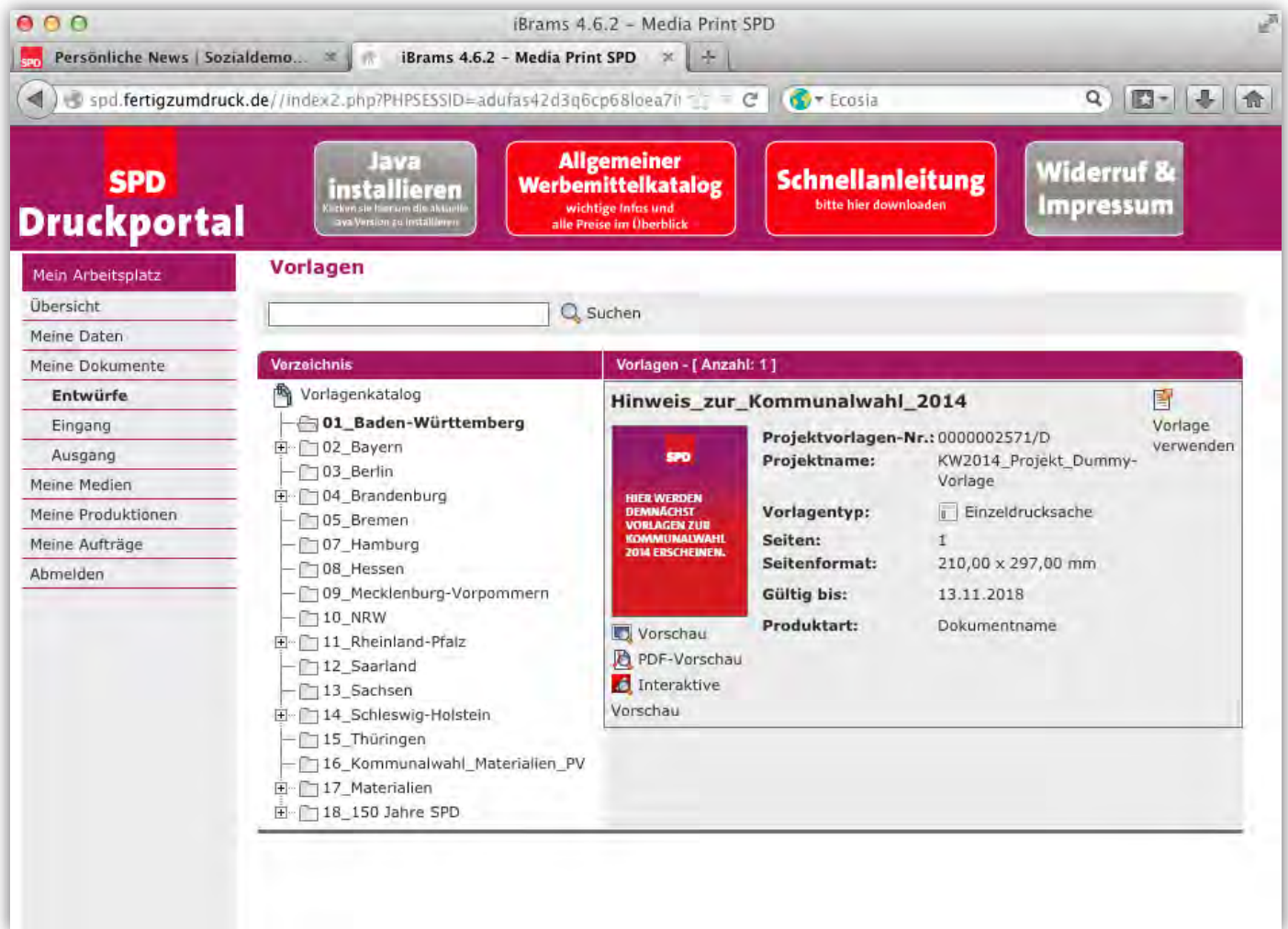
Mit einem Klick auf das Druckportal-Banner wird die Anmeldemaske des Druckportals geöffnet. Dort könnt Ihr Euch mit Euren Anmeldedaten der letzten Wahl einloggen oder neu registrieren.



Im oberen Bereich des Druckportals ist der Banner „Schnellanleitung“. In dieser Schnellanleitung (bitte herunterladen) sind die Funktionen und die Bedienung des Druckportals erklärt. In der Mitte der Seite erscheint nach dem Einloggen „Vorlage auswählen“ (auch über den Reiter „Übersicht“).

Dort findet Ihr im Unterordner „01 Baden-Württemberg“ die Vorlagen der SPD Baden-Württemberg für den Kommunalwahlkampf 2014. Weitere Angebote zur Gestaltung der Werbemittel für den Kommunalwahlkampf findet ihr in dem Unterordner „Kommunalwahl_Materialien_PV“.

Ein Schnellzugriff zum Portal wird auf der Homepage des SPD-Landesverbands eingerichtet werden. Wer sich auf der Druckportalseite autorisiert und ein Passwort erhalten hat, kann dann auf die einzelnen Projekte klicken, um diese zu individualisieren.





Und hier ein Beispiel für ein Angebot im Druckportal. So kann ein Kandidatenfaltblatt aussehen. Format: 14,8 x 29,7 cm, 8 Seiten, 2-Bruch-Parallelfalz.

VIEL ERFOLG BEIM KOMMUNALWAHLKAMPF

25. MAI

KOMMUNALWAHL

www.spd-bw.de